



FEUERWEHR MITTLERES WYNENTAL (FMW)

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen Tarif vom 30. Mai 2008

Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehr-Gesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 wird für die Feuerwehr Mittleres Wynental der folgende Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) <u>Personen</u>		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--.--	aktueller Soldansatz
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.--	aktueller Soldansatz
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.00	--.--
b) <u>Fahrzeuge und Anhänger</u>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhäng- leitern, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00
c) <u>Ausrüstung</u>		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.00	--.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	--.--

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Ketten- sägen, mobile Notstrom-Aggregate usw.	--.--	20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je lm		
- Nennweite 75 mm	--.70	--.--
- Nennweite 50 oder 40 mm	--.50	--.--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für
Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | aktueller Soldansatz |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat der betreffenden Verbandsgemeinde, auf Antrag des Feuerwehrkommandos, festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

